

Sterbegeldordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszus zahlen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne von § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszubehaltende Betrag insbesondere auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherungen oder in ähnlicher Weise gedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.
4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr im Zeitpunkt seines Todes noch nicht 5 Jahre angehört hat. Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Mitgliedschaft von mehr als 5 Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes – unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen – ausbezahlt. Nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.
5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
6. Kammermitgliedern im Sinne dieser Sterbegeldordnung stehen Personen gleich, deren Kammermitgliedschaft nach 35-jähriger Kammerzugehörigkeit und nach Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).
7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.
8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.